



Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung (Parkraumverordnung)

Vom 12. November 2024 (Stand 1. Juli 2025)

Der Gemeinderat,

gemäss Reglement über die Parkraumbewirtschaftung vom 26. Juni 2023,

beschliesst:

§ 1 Ununterbrochenes Parkieren von Fahrzeugen

¹ Das ununterbrochene Parkieren von Fahrzeugen von mehr als fünf Tagen bzw. 120 Stunden gilt als gesteigerter Gemeingebrauch und ist verboten.

² Dies gilt auch für Fahrzeuge, die über eine Parkierberechtigung gemäss § 6 Reglement über die Parkraumbewirtschaftung ([7.7-1](#)) verfügen.

³ Einwohnende, die ihr Fahrzeug ausnahmsweise während mehr als fünf Tagen ununterbrochen auf öffentlichem Grund abstellen müssen, können online bei der Gemeinde ein schriftlich begründetes Gesuch stellen.

⁴ Das Gesuch umfasst:

- a) Name und Adresse des Gesuchsstellenden;
- b) Kennzeichen, Marke und Farbe des betroffenen Fahrzeuges;
- c) Begründung des Gesuchs;
- d) beantragter Zeitraum;
- e) Angaben zu einer Kontaktperson in Reinach mit Autoschlüssel.

⁵ Die Verwaltung bewilligt vollständige Gesuche bis zu einem Zeitraum von einem Monat und definiert den Ort, an dem das Fahrzeug während des beantragten Zeitraums zu stehen hat. Für den bewilligten Zeitraum muss eine gültige Parkierberechtigung vorliegen.

§ 2 Gewerbliche Nutzung von öffentlichen Parkplätzen

¹ Die gewerbliche Nutzung von öffentlichen Parkplätzen ist nicht gestattet.

§ 3 Spezielle Parkflächen

¹ Als spezielle Parkflächen gelten:

- a) Friedhof Fiechten, Gartenbad und Wielandplatz.

§ 4 Zeiten der Bewirtschaftung

¹ Die Gebietstypen werden zu folgenden Zeiten bewirtschaftet:

Gebietstypen	Wochentage	Zeiten
Zentrumsgebiet	Montag bis Samstag	08.00 bis 19.00 Uhr
Alle weiteren Gebietstypen	Montag bis Samstag	00.00 bis 24.00 Uhr

² Gelb markierte Parkplätze werden ausserhalb der signalisierten Sperrzeiten gemäss § 4 Absatz 1 dieser Verordnung ([7.7-1.1 § 4 Abs. 1](#)) bewirtschaftet.

³ Ausserhalb der bewirtschafteten Zeiten und an Feiertagen ist das Parkieren zeitlich unbeschränkt und kostenlos erlaubt.

§ 5 Parkierdauer

¹ Die zulässige Parkierdauer während den Zeiten der Bewirtschaftung ergibt sich aus der Parkierberechtigung.

§ 6 Parkierberechtigungen

¹ Das Parkieren in allen Gebietstypen erfordert während den bewirtschafteten Zeiten eine digitale Parkierberechtigung oder in den blauen Zonen das Stellen der Parkscheibe.

² Folgende Fahrzeuge können ohne Parkierberechtigung parkieren:

- a) Gemeindeeigene Fahrzeuge mit Beschriftung, die das Fahrzeug als solches erkenntlich macht;
- b) Fahrzeuge mit Blaulicht, unabhängig davon, ob sie im Einsatz oder im Pikettdienst sind;
- c) Fahrzeuge von staatlichen Partnerorganisationen mit entsprechender Fahrzeugbeschriftung;
- d) Fahrzeuge von Mitarbeitenden der Gemeinde oder externen Beauftragten, sofern sie im Auftrag der Gemeinde mit einer Bewilligung der Geschäftsleitung unterwegs sind und ausserhalb des Zentrumsgebietes und des Wielandplatzes parkieren.

³ Parkierberechtigungen werden nur für leichte Motorwagen und für deren Anhänger mit unter 3,5 Tonnen Gewicht, die aufgrund ihrer Dimensionen ein Parkfeld nicht überstellen, ausgestellt.

⁴ Für Wohnmobile und Wohnwagen werden keine Parkierberechtigungen ausgestellt.

⁵ In den Gebietstypen gelten folgende Parkierberechtigungen:

- a) Wohn- und Gewerbegebiete:
 - 1. Digitale Einwohnerparkkarten;
 - 2. digitale Zeitparkkarten;
 - 3. erworbene digitale Parkzeiten mittels Parkuhr;
 - 4. erworbene digitale Parkzeiten mittels Applikationen (Apps).
- b) Spezielle Parkflächen gemäss § 3 Absatz 1 lit. a dieser Verordnung ([7.7-1.1 § 3 Abs. 1 lit. a](#)):
 - 1. Erworbene digitale Parkzeiten mittels Parkuhr;
 - 2. erworbene digitale Parkzeiten mittels Apps.
- c) Zentrumsgebiet:
 - 1. eingestellte Parkscheibe in blauer Zone.

§ 7 Erwerb Einwohnerparkkarte

¹ Gesuchsberechtigt für Fahrzeuge gemäss § 6 Absatz 3 und 4 dieser Verordnung ([7.7-1.1 § 6](#)) sind:

- a) Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Reinach;
- b) registrierte wochenaufhaltende Personen.

² Gesuchsberechtigte können ein Gesuch stellen für

- a) Fahrzeuge, die auf ihren Namen und ihre Adresse immatrikuliert sind,
- b) ein Fahrzeug, das als Firmenfahrzeug genutzt wird, welches zeitweise zu Hause stationiert werden muss, oder
- c) ein Fahrzeug, das sie als bestimmtes fremdes Fahrzeug mindestens zehn Mal pro Monat benutzen.

§ 8 Erwerb Zeitparkkarte pro Kalendermonat und -jahr

¹ Gesuchsberechtigt für Fahrzeuge gemäss § 6 Absatz 3 und 4 dieser Verordnung ([7.7-1.1 § 6](#)) sind:

- a) Natürliche Personen;
- b) juristische Personen.

² Juristische Personen dürfen nicht mehr als drei Zeitparkkarten pro Kalendermonat und/oder -jahr gleichzeitig besitzen. Davon ausgenommen sind Car-Sharing-Firmen gemäss § 10 dieser Verordnung ([7.7-1.1 § 10](#)).

§ 9 Erwerb Zeitparkkarte pro Kalendertag

¹ Zeitparkkarten pro Kalendertag können für Fahrzeuge gemäss § 6 Absatz 3 und 4 dieser Verordnung ([7.7-1.1 § 6](#)) gegen Gebühr digital per App, Parkuhr oder via Homepage gelöst werden.

§ 10 Erwerb Zeitparkkarte pro Kalenderjahr für Sharing-Fahrzeuge von Car-Sharing-Firmen

¹ Gesuchsberechtigt für im Kanton Basel-Landschaft und angrenzenden Kantonen immatrikulierte Fahrzeuge gemäss § 6 Absatz 3 und 4 dieser Verordnung ([7.7-1.1 § 6](#)) sind Firmen,

- a) die mit ihrem Free-Floating-Angebot im Kanton Basel-Landschaft sowie in den angrenzenden Kantonen präsent sind,
- b) die jederzeit eine Flotte von insgesamt mindestens 50 Fahrzeugen im Kanton Basel-Landschaft und angrenzenden Kantonen betreiben,
- c) die ihre Fahrzeuge der Flotte gut sichtbar mit dem Logo und/oder Namen beschriften und
- d) die sich in der Förderung nachhaltiger Mobilität betätigen.

§ 11 Gesuch

¹ Gesuche für Einwohnerparkkarten sowie Zeitparkkarten pro Kalendermonat und -jahr sind grundsätzlich online über die Homepage mit den erforderlichen Informationen (u.a. Name und Adresse) sowie Dokumenten (u.a. Fahrzeugausweis und erforderliche Bestätigungen) einzureichen.

² Ausnahmsweise können Einwohnerparkkarten sowie Zeitparkkarten pro Kalendermonat und -jahr gegen eine Gebühr von CHF 10.00 im Stadtbüro des Gemeindezentrums beantragt werden.

³ Während der Einführungszeit der flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung vom 1. Januar 2025 bis am 31. Dezember 2025 wird auf die Erhebung der Gebühr gemäss § 11 Absatz 2 dieser Verordnung ([7.7-1.1 § 11 Abs. 2](#)) verzichtet.

§ 12 Erteilung Parkierberechtigung

¹ Bei vollständigem Gesuch, der Erfüllung der Voraussetzungen und nach Zahlungseingang erfolgt durch die Verwaltung innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang des Gesuches die Parkierberechtigung.

² Die Parkierberechtigung wird digital hinterlegt.

³ Über die Erteilung der Parkierberechtigung für Car-Sharing-Firmen entscheidet der Gemeinderat.

§ 13 Änderung der Verhältnisse

¹ Die Gesuchstellenden müssen jede Änderung der Verhältnisse bezüglich Wohnsitz und/oder Fahrzeug innert 14 Tagen der Verwaltung melden.

§ 14 Gebühren für Parkkarten

¹ Für Parkkarten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--------------------------------------|------------|
| a) | Einwohnerparkkarte pro Kalenderjahr: | CHF 180.00 |
| b) | Zeitparkkarte pro Kalendertag: | CHF 10.00 |
| c) | Zeitparkkarte pro Kalendermonat: | CHF 80.00 |
| d) | Zeitparkkarte pro Kalenderjahr: | CHF 800.00 |

² In begründeten Fällen, wie Zuzug oder Kauf des Fahrzeuges, wird bei unterjährigem Bezug die Gebühr gemäss verbliebenen Kalendermonaten bis Ende des Kalenderjahres erhoben. Bei vorzeitiger Rückgabe bis zum 30. Juni wird die Hälfte der bereits entrichteten Gebühr zinslos zurückerstattet. *

³ Bei Entzug der Parkkarte besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

§ 15 Gebühren für zeitlich beschränktes Parkieren

¹ Für zeitlich beschränktes Parkieren werden folgende Gebühren pro Kalendertag und Stunde erhoben:

- | | | |
|----|-------------------|----------|
| a) | 1. und 2. Stunde: | CHF 0.00 |
| b) | 3. bis 7. Stunde: | CHF 2.00 |
| c) | ab 8. Stunde: | CHF 0.00 |

² Bruchteile von Stunden werden entsprechend der tatsächlichen Parkierzeit bzw. entsprechend der an der Parkuhr bezahlten Zeit erhoben.

³ Parkvorgänge, die 24 Stunden überschreiten, gelten als neuer Kalendertag und die Gebühren werden entsprechend § 15 Absatz 1 dieser Verordnung ([7.7-1.1 § 15 Abs. 1](#)) erhoben.

§ 16 Reduktion oder Befreiung von der Gebührenpflicht

¹ Der Gemeinderat kann bei Zeitparkkarten pro Kalenderjahr von Car-Sharing-Firmen die Gebühr reduzieren.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
12.11.2024	01.01.2025	Erlass	Erstfassung	2024-13
17.06.2025	01.07.2025	§ 14 Abs. 2	geändert	2025-10

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	12.11.2024	01.01.2025	Erstfassung	2024-13
§ 14 Abs. 2	17.06.2025	01.07.2025	geändert	2025-10